

# Reichs-Gesetzblatt.

№ 17.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. S. 169.

(Nr. 1390.) Verordnung, betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 29. Juni 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.**

verordnen im Anschluß an die Vorschrift unter B der Anlage des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage enthaltene Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine tritt mit dem 1. Juli d. J. an die Stelle der zur Zeit die Klasseneinteilung dieser Beamten regelnden Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.